

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis)

vom 15. Juni 2022

Die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) hat in ihrer Sitzung am 10.12.2021 aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers ein.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 4)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung (§§ 5 - 18)

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte
- § 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Verbandswirtschaft (§§ 19 - 23)

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 23 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen (§§ 24 - 27)

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Passau.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Passau und der Landkreis Passau.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Passau.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in Abs. 2 genannten beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft als öffentliche berufliche Schulen und Einrichtungen auch für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie für eine notwendige Heimunterbringung zu sorgen.

- (2) Der Zweckverband trägt den Schulaufwand im Sinne des Art. 3 Abs. 1 bis 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) für folgende beruflichen Schulen:
- Berufsschulen
 - Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens)
 - Fachschulen und Fachakademien (ohne agrar- und forstwirtschaftliche Bildungseinrichtungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 BayAgrarWiG)

Der Zweckverband trägt zudem den Personalaufwand im Sinne des Art. 2 BaySchFG für die in Satz 1 genannten, jeweils durch Satzung des Zweckverbandes errichteten kommunalen beruflichen Schulen.

- (3) Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1 und 2 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband ist ferner gegenüber anderen Schulaufwandsträgern an Stelle seiner Verbandsmitglieder auch Kostenschuldner bei Berufsschulen im Sinne des Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BaySchFG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Passau und der Landrat des Landkreises Passau sind kraft ihres Amtes Verbandsräte; im Fall der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die weiteren Verbandsräte in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- (3) Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt zwanzig. Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied neben dem Oberbürgermeister der Stadt Passau und dem Landrat des Landkreises Passau pro volle Zehn-Prozent-Punkte des jeweiligen Umlageschlüssels gemäß § 21 Abs. 2

dieser Satzung zwei bestellte Verbandsräte. Stichtag für diese Besetzung ist der jeweilige Beginn einer neuen Wahlperiode.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (6) Die Abberufung von bestellten Verbandsräten durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Schulleiter, die hinzugezogenen Bediensteten der Verbandsmitglieder und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält er sich trotzdem, zählt er nicht zu den Abstimmenden. Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 – 4 und 9 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden, mindestens jedoch zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Bestellung des Geschäftsleiters.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung, der Ausschuss, der Vorsitzende oder der Geschäftsführer selbständig entscheiden.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Räten. Die Verteilung der weiteren neun Räte auf die Mitglieder richtet sich nach dem jeweiligen Umlageschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 dieser Satzung. Stichtag für diese Besetzung ist der jeweilige Beginn einer neuen Wahlperiode.
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren neun Räte und für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Abberufung der Bestellten durch die Versammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters leitet die Sitzung der dienstälteste anwesende Rat.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen,
 2. überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000,-- € bis 50.000,-- € zu bewilligen,
 3. Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000,-- € bis 250.000,-- € zu vergeben,
 4. Verträge abzuschließen und zu ändern, mit jährlichen Belastungen für den Zweckverband von mehr als 5.000,-- € bis 25.000,-- €,
 5. Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der finanziellen Forderungen des Zweckverbandes von mehr als 25.000,-- € bis 250.000,-- € einzuleiten,
 6. für Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe im Einzelfall von mehr als 1.000,-- € bis 10.000,-- €,
 7. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 8. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,
 9. für die Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung und für nicht ausgeschöpfte Haushaltseinnahmereste,
 10. für grundsätzliche Entscheidungen zur Vermietung von Räumlichkeiten in Gebäuden des Zweckverbandes.
- (2) Grundsätzlich ist der Verbandsausschuss berechtigt, alle Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, vorzubereiten.
- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelnen oder Allgemeinen übertragen werden.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Verbandsräte kraft Amtes haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Entschädigung wird in einer eigenen Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Stellt die Stadt Passau den Verbandsvorsitzenden, ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende aus dem Landkreis zu stellen und umgekehrt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende verfügt über Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis 25.000,-- €. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,-- € mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 5.000,-- € nicht überschreiten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Vorgesetzter der Beschäftigten.

- (8) Auftragsvergaben des Verbandsvorsitzenden an Verbandsräte oder Bedienstete des Zweckverbandes bzw. Vertragsabschlüsse mit diesen müssen abweichend von Abs. 5 und 6 grundsätzlich dem Verbandsausschuss in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 17

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine eigene Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt.
Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung sowie weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 10 Abs. 1 dieser Satzung zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage
- a) für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schulen und der dazugehörigen Anlagen (Investitionen) und
 - b) für den laufenden Bedarf (Betriebskosten).
- (2) Der Umlageschlüssel ist für beide Verbandsmitglieder aus dem Verhältnis der Zahl der Berufsschüler bzw. der Zahl der Schüler der beruflichen Schulen zu berechnen. Maßgebend ist dabei bei Beschäftigten der Beschäftigungsort innerhalb des Verbandsgebietes, bei Nichtbeschäftigten der Wohnort. Der Vollzeitschüler wird dabei doppelt berechnet.

Maßgebend für die Schülerzahl ist die zum 20.10. des vorhergehenden Kalenderjahres erstellte amtliche Statistik.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung),
 - c) die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlage wird mit je einem Drittel ihres Jahresbetrages im laufenden Rechnungsjahr zum 15. Januar, 15. Juni und 15. September zur Zahlung fällig.

- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe eines Drittels des zu erwartenden Gesamtbetrages erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Diese Prüfung soll binnen sechs Monaten stattfinden.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Ausschussmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung Sachverständige hinzu. Es sind dies im zweijährigen Wechsel die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder Stadt und Landkreis Passau.
- (5) Nach der Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Umlageschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 dieser Satzung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Stichtag für die Berechnung ist der Tag des Beschlusses über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.06.2014 (RABl. NB 2014 S. 69) außer Kraft.

Passau, den 15.06.2022

Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis)

W. Taubender
Verbandsvorsitzender